

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 18. Dezember 1990

G 5 f Gossau-Bertschikon. Wasserversorgungsgenossenschaft  
(G 9 f) Lindhof-Wühre. Grundwasserfassung Bertschikon (Lindhof  
G 13 f GWR f 8-14). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Lindhof-Wühre erarbeitete der Geologe Dr. T. Locher, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom Juni 1975 und einem Markierversuch im Januar 1984 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Bertschikon (Lindhof, GWR f 8-14). Das Ingenieurbüro Frei & Krauer, Rapperswil, unterbreitete die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 3. August 1978 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Die Schutzzone um die Grundwasserfassung Bertschikon beinhaltet zwei Spezialzonen:

Die Zone S IIIa innerhalb der Zone S III wurde durch den Geologen vorgeschlagen, da in diesem Bereich eine Geländemulde liegt, welche nur eine geringe Deckschicht aufweist. Als zusätzliche Auflage gilt hier, dass für Tiefbauarbeiten vorgängig hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen sind.

Da ein Teil der vorgeschlagenen Zone S II in der rechtskräftigen Bauzone lag, entstand ein Interessenkonflikt zwischen der Wasserversorgung und einem Grundstückeigentümer. Aufgrund von Markierversuchen konnte daraufhin dieser Teil in eine Zone S IIIb umgeteilt werden, welche zusätzlichen speziellen Einschränkungen unterliegt.

Mit Beschluss vom 19. September 1990 setzte der Gemeinderat Gossau die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 31. Oktober 1990 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Gossau keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Bertschikon gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Bertschikon dem Gemeinderat Gossau.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Gossau (19. September 1990) festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bertschikon (Lindhof, GWR f 8-14) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1000 vom 1. September 1990
- entsprechendes Schutzzonenreglement

II. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, 8625 Gossau ZH, die Wasserversorgungsgenossenschaft Lindhof-Wühre, Herrn Ch. Bolt, Präsident, Lindhof 264, 8617 Mönchaltorf, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 18. Dezember 1990

AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rindorf', is written over the printed text of the official name.